

---

## **Garantiebedingungen der a2peak power Co. Ltd. (a2peak) für das PEAK IN Programm**

### **I. Gewährleistung**

1. a2peak gewährleistet, dass die von ihnen produzierten Module des PEAK In Programms bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (Pkt. III) innerhalb von 60 Monaten ab Übergabe der Module durch a2peak an den Letztverkäufer frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel sind a2peak oder dem autorisierten Verkäufer unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Kaufdatum mitzuteilen. Später auftretende Mängel oder nicht erkennbare Mängel sind a2peak oder dem autorisierten Verkäufer ebenfalls innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis des Mangels schriftlich mitzuteilen.
3. Sollte ein Modul nicht mangelfrei sein, wird a2peak den Mangel im Wege der Nachbesserung kostenlos beseitigen oder kostenfrei ein mangelfreies Modul liefern. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Endkunde nach seiner Wahl eine weitere Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder den Wert des mangelhaften Moduls auf Basis des Kaufpreises erstattet verlangen.
4. Jeder Mängelanzeige ist der Original-Kaufbeleg zum Nachweis des Zeitpunktes des Erwerbs beizufügen. Die Rücksendung von Produkten an a2peak oder den autorisierten Verkäufer ist erst nach schriftlicher Zustimmung von a2peak zulässig.

### **II. Leistungsgarantie**

1. a2peak garantiert für die von ihr produzierten Module des PEAK In Programms, dass innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren ab dem Datum des Verkaufs durch a2peak die Leistung eines Moduls nicht weniger als 90% der im Datenblatt ausgewiesenen Mindestausgangsleistungen des Moduls und innerhalb einer Frist von fünfundzwanzig (25) Jahren ab dem Datum des Verkaufs durch a2peak die Leistung eines Moduls nicht weniger als 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Mindestausgangsleistungen des Moduls beträgt.
2. Sollte die tatsächliche Leistung der Module hinter den unter II.1. genannten Werten zurückbleiben und dieser Mangel vom Kunden durch ein anerkanntes Testverfahren eines nach IEC61201 akkreditierten PV-Testlabors nachgewiesen worden sein, wird a2peak nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Ersatz des Moduls ausgleichen.
3. Bei der Ersatzlieferung durch a2peak besteht kein Anspruch auf neue oder neuwertige Produkte. a2peak ist befugt auch gebrauchte oder reparierte Produkte zu liefern.
4. Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von Modulen bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums oder des Zeitraums der Leistungszusage.
5. Die Kosten für den Ausbau eines defekten Produktes, den Rücktransport zu a2peak oder dem autorisierten Verkäufer sowie Wiedereinbau sind von dieser Leistungszusage ausgeschlossen.

6. Die Geltendmachung hat innerhalb von 14 Tagen ab Erkennen der Abweichung nach den oben genannten Bedingungen gegenüber a2peak oder dem autorisierten Verkäufer zu erfolgen.

### III. Bestimmungsgemäßer Gebrauch

1. Die unter Pkt. I beschriebenen Leistungen können nur gewährt werden, wenn die von a2peak produzierten Produkte ordnungsgemäß eingesetzt und installiert wurden.

2. Eine Inanspruchnahme von a2peak gemäß den Pkt. I und II ist insbesondere unter den folgenden Umständen der Modulverwendung nicht möglich:

- der Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder ungeeigneten Methoden, abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben;
- Austausch, Reparatur oder Modifikation durch nicht von a2peak autorisierte Personen;
- äußere, extreme Einflüsse wie Rauch, Salz, saurer Regen oder andere Verschmutzungen oder Personen (Vandalismus);
- bei Benutzung auf mobilen Einheiten, wie Fahrzeugen, Schiffen usw.;
- sonstiger unsachgemäßer Gebrauch, z.B. für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder Gebrauch in einer Weise, die den in dem Land, in welchem Modul betrieben wird, geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht; oder
- Einfluss von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen außerhalb der Einflussnahme von a2peak, so wie beispielsweise Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag, Schneeschäden usw..

Die Leistungszusage findet auch dann keine Anwendung, wenn die Typen- oder Seriennummer des Moduls geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurde.

### IV. Glasbruch

Aufgrund des hohen Qualitätsstandards der von a2peak für Glas-Solarmodule verwendeten Gläser, kann Glasbruch nur durch Fremdeinflüsse verursacht werden. Eine erweiterte Gewährleistung wird deshalb ausgeschlossen.

### V. Begrenzung der Leistungszusage

Durch diese Leistungszusage werden weitergehende Ansprüche gegen a2peak, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden nicht begründet.

### VI. Rechtswahl

Die auf Grundlage dieser Garantiebedingungen gewährten Leistungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik China (R.O.C. / Taiwan) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des IPR.

### VII. Gültigkeit

Diese Gewährleistung und Leistungszusage gilt für ausgelieferte Module ab dem 01.09.2008.